

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen
nach § 45 SGB VIII

nachrichtlich:
Kreis-/Stadtverwaltungen
-Jugendämter-
im Rheinland

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.04.2008
41.22

Herr Palm
Tel.: (02 21) 8 09- 6309
Fax: (02 21) 8 09- 6326
stephan.palm@lvr.de

Rundschreiben Nr. 41/75/2008

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII
Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucher-schutzes in Nordrhein-Westfalen:
Auswirkungen auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus der öffentlichen Diskussion der vergangenen Monate bekannt sein dürfte, ist das Gesetz in Nordrhein-Westfalen zum 1.1.2008 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der wirksame Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen, Einschränkungen und Schutzmaßnahmen geführt.

Nach Auffassung der Landesregierung in NRW sind gesundheitlich besonders gefährdete Personengruppen wie Kinder, Jugendliche oder chronisch Kranke gezielt zu schützen. Dementsprechend sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes ausdrücklich mit einem Rauchverbot belegt. Nach § 1 Abs. 1 gilt ein **Rauchverbot in Gebäuden** und in sonstigen umschlossenen Räumen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen sind Ausnahmen, wie die Einrichtung von Raucherräumen etc. nicht möglich. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind. **Zu den Räumlichkeiten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Ziffer 3,b) zählen auch die Wohn- und Schlafräume der Kinder und Jugendlichen. Daher gilt auch hier das Rauchverbot.**

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1

Pakete: Ottoplatz 2 · 50679 Köln

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

Banken
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, **IBAN:** DE 84 3005 0000 000000 60061
UStIDNr.: DE 122 656 988, **Steuer-Nr.:** 214/5811/0027

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF, **IBAN:** DE 95 3701 0050 0000 564501
UStIDNr.: DE 122 656 988, **Steuer-Nr.:** 214/5811/0027

Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gilt nach § 3 Abs. 1, Satz 2 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW zudem ein Rauchverbot „**auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen.**“ Aus der Gesetzesbegründung wird jedoch deutlich, dass das Rauchverbot auf dem Grundstück auch außerhalb einrichtungsbezogener Veranstaltungen, also generell gelten soll. (Gesetzesbegründung, Drucksache 14/4834)

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes sind Orte für die ein Rauchverbot besteht „deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen.“ Hierbei ist das **Hinweisschild/Warnzeichen** „Rauchen verboten“ nach der aufgeführten Richtlinie zu verwenden.

Nach § 5 Abs. 2 ist die **Leitung der Einrichtung** für die Einhaltung der Rauchverbote als auch für die Hinweispflichten verantwortlich. „Soweit den Verantwortlichen ...ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.“

Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz NRW sind nach § 6 **Ordnungswidrigkeiten** und können mit einer Geldbuße durch die Ordnungsbehörden geahndet werden.

Die Auswirkungen des Gesetzes werden nach einem **Erfahrungszeitraum** von 3 Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft.

Dem Landesjugendamt Rheinland ist sehr wohl bewusst, dass viele Kinder und Jugendliche bereits vor der Aufnahme in Erziehungsrichtungen ein z.T. manifestes Rauchverhalten aufweisen. Dies ist nur eines von vielen Problemen, die einer langfristigen pädagogischen Behandlung bedürfen. Gleichwohl ist jede Einrichtung gehalten, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Wege zu entwickeln, die ein rauchfreies Leben ermöglichen. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben hierbei eine Vorbildfunktion. Sie sollten entsprechende Konzepte entwickeln und hierbei die entsprechenden Institutionen und Beratungsstellen vor Ort mit einbeziehen. Ebenso ist ein kollegialer Informations- und Praxisaustausch auf dem Weg zur rauchfreien Einrichtung hilfreich.

Bitte teilen Sie mir Erfahrungen aus der Praxis, Konzepte zur Umsetzung usw. mit, damit ich dies an andere interessierte Einrichtungen weiterleiten kann.

Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz NRW, den Gesetzestext als auch „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ können Sie einsehen auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW: www.mags.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez. Michael Mertens